



Amtsblatt der Gemeinde Weilerswist

21. Jahrgang

Ausgabetag: 22.01.2019

Nr. 03

Inhalt:

Seite

1. Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung zum Raumordnungsverfahren gem. § 15 Raumordnungsgesetz in Verbindung mit § 32 Abs. 2 Landesplanungsgesetz NRW für den Neubau einer Erdgasanschlussleitung EUSAL der Open Grid Europe GmbH von Erftstadt nach Euskirchen. 2
2. Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln - Vereinfachte Flurbereinigung Veybach - 3

Redaktion:	Gemeinde Weilerswist, Die Bürgermeisterin
Bezug:	Die Bürgermeisterin -Ratsbüro-, Bonner Str. 29, Zimmer 221, Telefon: 0 22 54/ 96 00 114
	a) Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt kostenlos im Foyer der Gemeindeverwaltung und bei den bekannten Depotstellen in den Ortsteilen aus.
	b) Jahres-Abo Euro 30,-- incl. Porto / Kündigung des Bezugs: Nur für das folgende Jahr zum 30.11.
	c) Ebenfalls stehen die Exemplare auf den Internetseiten der Gemeinde unter http://www.weilerswist.de/rathaus Rubrik „Informationsdienste“ zur Verfügung
Auflage:	50 Exemplare Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf

Öffentliche Bekanntmachung

**über die öffentliche Auslegung zum Raumordnungsverfahren gem. § 15
Raumordnungsgesetz in Verbindung mit § 32 Abs. 2 Landesplanungsgesetz NRW für
den Neubau einer Erdgasanschlussleitung EUSAL der Open Grid Europe GmbH von
Erfstadt nach Euskirchen.**

Die Raumordnerische Beurteilung mit Begründung für das oben genannte Verfahren kann ab dem 01.02.2019 gem. § 32 Abs. 3 Landesplanungsgesetz NRW im Rathaus der Gemeinde Weilerswist, Bonner Straße 29, während der Öffnungszeiten in Raum 112 für den Zeitraum von fünf Jahren eingesehen werden.

Die Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung sind:

Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr
zusätzlich Dienstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Weilerswist, den 22.01.2019

Gez.

Anna-Katharina Horst
Bürgermeisterin

- Öffentliche Bekanntmachung -

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
- Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -

50667 Köln, den 04.12.2018
Zeughausstr. 2 - 10
Tel.: 0221/147-2033

Vereinfachte Flurbereinigung Veybach
Az: 33.1 – 5 18 02 –

B e s c h l u s s

1. Für Teilbereiche der Stadt Euskirchen, Kreis Euskirchen, wird gemäß § 86 Abs. 1 Nrn. 1 - 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), das

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Veybach

angeordnet.

Das Flurbereinigungsgebiet wird für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Regierungsbezirk Köln
Kreis Euskirchen

Stadt Euskirchen

Gemarkung Euskirchen

Flur 6 Nrn. 129, 130, 258/125, 260/126, 262/127, 264/128

Gemarkung Wißkirchen

Flur 4 Nrn. 48, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 60, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 125, 143, 226, 227

Flur 5 Nrn. 19, 20, 21, 23, 24, 25, 26, 30, 33, 49, 52, 53, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 72, 73, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 148, 149, 150, 162, 163, 241, 245, 246, 247, 260, 261, 265, 266, 288, 352, 359, 360

Flur 16 Nr. 32

Flur 20 Nrn. 164, 165, 166

Gemarkung Euenheim

Flur 6 Nrn. 17, 18, 208, 218, 219, 220, 221, 225, 237, 238, 239, 264, 265, 274, 275, 279, 281

Flur 7 Nrn. 32, 33, 34, 35, 36, 37, 40, 41, 44, 49, 50, 54, 110, 149/45, 163, 164, 318, 333, 341, 342, 343, 345, 346, 347, 348, 349, 352, 353, 406, 407, 456

Gemarkung Elsig

Flur 1 Nrn. 5, 6, 7, 90

Flur 4 Nr. 26

2. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von rd. 92 ha und ist auf der Gebietskarte dargestellt, die Anlage dieses Beschlusses ist.
3. Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten einen Monat lang während der Besuchszeiten aus bei
 - a) der Stadt Euskirchen, Kölner Straße 75, 53879 Euskirchen, Zimmer 222,
 - b) der Stadt Zülpich, Markt 21, II. OG, 53909 Zülpich, Zimmer 210,
 - c) der Gemeinde Weilerswist, Fachbereich Planen und Bauen, Bonner Str. 29, 53919 Weilerswist, Zimmer 112,
 - d) der Gemeinde Swisttal, Fachgebiet III/1 -Gemeindeentwicklung-, 1. OG, Rathausstraße 115, 53913 Swisttal, Zimmer 35,
 - e) der Stadt Rheinbach, SG. 60.2 Planung und Umwelt, Schweigelstraße 23, 53359 Rheinbach, Zimmer 202,
 - f) der Stadt Bad Münstereifel, Marktstraße 11, 2. OG, 53902 Bad Münstereifel, vor Zimmer 29,
 - g) der Stadt Mechernich, Bergstraße 1, 53894 Mechernich, Zimmer 118,
 - h) der Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Blumenthalstr. 33, 50670 Köln, Zimmer 377.

Die Monatsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Veybach mit dem Sitz in Euskirchen.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses unter Angabe des Aktenzeichens 33.1 – 5 18 02 - bei der Bezirksregierung Köln, 50606 Köln, anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Bezirksregierung Köln hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist

nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksregierung Köln die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten folgende Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:

6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Bezirksregierung Köln nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Bezirksregierung Köln (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Bezirksregierung Köln kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so muss die Bezirksregierung Köln Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Bezirksregierung Köln anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 6.2 bis 6.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.08.2017 (BGBl. I S. 3295). Unter

Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33,
Blumenthalstraße 33, 50670 Köln**

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Im Auftrag
(LS) gez. Kopka
Ltd. Regierungsvermessungsdirektor

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung mit Gebietskarte wird auch auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln
https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/veybach/index.html
veröffentlicht.

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren finden Sie unter:
https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf

**Amtsblatt der
Gemeinde Weilerswist
ist an folgenden Depotstellen erhältlich**

Ortschaft Weilerswist	Paul Nußbaum -Ortsbürgermeister-	Triftstr. 46 53919 Weilerswist
	Gemeindeverwaltung (Foyer)	Bonner Str. 29 53919 Weilerswist
	Kreissparkasse Euskirchen	Kölner Str. 83 53919 Weilerswist

Ortschaft Vernich	Arnold Mauel -Ortsbürgermeister-	Zülpicher Str. 50 53919 Weilerswist
--------------------------	--	--

Ortschaft Müggenhausen	Erwin Jakobs -Ortsbürgermeister-	Rheinbacher Str. 66 53919 Weilerswist
-------------------------------	--	--

Ortschaft Lommersum	Heinz Oberrem -Ortsbürgermeister-	Wichtericher Weg 2 53919 Weilerswist
----------------------------	---	---

Ortschaft Derkum-Hausweiler	Bert Henn -Ortsbürgermeister-	Hasenweg 6. 53919 Weilerswist
------------------------------------	---	----------------------------------

**Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung im Internet unter
<http://www.weilerswist.de/rathaus/informationsdienste/amtsblatt.php>**